

Satzung der Ortsgemeinde Raumbach zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes
vom 25.06.2026

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S.473, 475), hat der Ortsgemeinderat Raumbach in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Gemeinderat Raumbach hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Sanierung des Gebietes „Altort und (östliche) Neubaugebiete“ einzuleiten. Der Beschluss wurde am 25.07.2024 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca.16,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altort und (östliche) Neubaugebiete“. Folgende Straßen grenzen das Sanierungsgebiet ab: „Entengasse, Bachstraße, Hauptstraße, Am Raumberg, Raiffeisenstraße, Deslocher Weg, Neuer Weg, "Im Eck", Entengasse, "Zur Weiherwiese", Bergstraße, "Auf dem Hügel", Wiesenweg, „Zur schönen Aussicht“ und „Am Schwalbennest“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 4
Geltungsfrist**

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Sanierung im Gebiet „Altort und (östliche) Neubaugebiete“ auf 15 Jahre festgelegt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Raumbach, den 25.06.2026


Monika Mießk
Beigeordnete



Ortsgemeinde Raumbach – Sanierungssatzung Gebiet Altort und (östliche) Neubaugebiete mit der Abgrenzung:

„Entengasse, Bachstraße, Hauptstraße, Am Raumberg, Raiffeisenstraße, Deslocher Weg, Neuer Weg, "Im Eck", Entengasse, "Zur Weiherwiese", Bergstraße, "Auf dem Hügel“, Wiesenweg, „Zur schönen Aussicht“ und „Am Schwalbennest“.

Geltungsbereich

